

Integrative Lichtqualität - Leistungsbilder für Tages- und Kunstlichtplanungen

Dipl.-Ing. Ulf Greiner Mai,

*Öffentlich bestellter, vereidigter Sachverständiger für Lichttechnik und Ingenieurhonorare
www.sv-greinermai.de ; www.hoai-ombudsmann.de*

Prof. Dipl.-Ing. Mathias Wambsganß,

Hochschule Rosenheim / mathias.wambsganss@fh-rosenheim.de

3lpi lichtplaner und beratende ingenieure partnerschaft mbb, München, / www.3lpi.de

Zusammenfassung

Die Anforderungen an Tages- und Kunstlichtplanungen steigen und die Relevanz von Licht innerhalb des Planungsprozesses wird zunehmend anerkannt. Licht erfährt steigende Akzeptanz als „Lebensmittel“ und wird Teil der Grundlagenplanung werden müssen. Begleitend zu diesem Prozess braucht es Leistungsbilder für Lichtplanungen.

1 Motivation

Qualitative statt der üblichen rein quantitativen Ziele, das Wissen um die Bedeutung einer wahrnehmungsbasierten Herangehensweise bei der Lichtplanung, die LED als komplexe, variabel einsetzbare und wirtschaftlich besonders effiziente Lichtquelle, neue technologische Möglichkeiten für dynamisches Licht und die daraus wachsende Anforderungen an die Lichtsteuerung und nicht zuletzt die zunehmend diskutierten Aspekte aus dem Bereich Licht, Biologie und Gesundheit - die idealer Weise auch das Thema einer frühzeitigen, architekturnahen Lichtplanung forcieren - sind erforderliche Inhalte einer Tages- und Kunstlichtplanung, die auf der Integration alter und neuer Lichtqualitäten und Ansprüche an „Gutes Licht“ abstellen muss. Dem steht eine oft unklare und späte Definition der Planungsaufgabe und einer eher geringen Honorierung der Lichtplanung gegenüber. Der Bedarf an belastbaren Leistungsbildern ist auf Planer- wie auch auf Bauherren- und Auftraggeberseite in hohem Maße gegeben.

Die Autoren dieses Beitrags gehen dabei davon aus, dass es in absehbarer Zeit weder gelingen wird den Begriff „Lichtplaner“ bzw. „Lichtplanerin“ als Berufsbezeichnung zu schützen noch, dass sich die vielfältigen Tätigkeiten eines Lichtplaners in absehbarer Zeit in einem „offiziellen“ Leistungsbild der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), also in einer für Deutschland rechtlich verbindlichen Honorarordnung niederschlagen werden.

Die Europäische Kommission hat im derzeit laufenden Vertragsverletzungsverfahren hinsichtlich der HOAI am 23.06.2017 Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) wegen des Festhaltens an den Mindest- und Höchstätzen der HOAI erhoben. Bei derartigen Verfahren geht es immer auch um Deregulierung. Ob und inwieweit und vor allem wann eine Entscheidung des EuGH fallen wird, ist völlig offen. Unabhängig davon wird die HOAI mindestens solange unverändert in Kraft bleiben, bis alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. So jedenfalls lauten wiederholt die politischen Willenserklärungen der deutschen Bundesregierung. Selbst ein klagegestattgebendes Urteil des

EuGH hätte zunächst (nur) rein feststellenden Charakter. Nicht wenige Experten rechnen auch mit einer Win-Win-Situation derart, dass die HOAI - wenn auch „abgespeckt“ – auch weiterhin das Honorar- und damit das Planungsgeschehen in Deutschland bestimmen wird. Das bis dahin neue Leistungsbilder oder gar weitere Regulierungen in den verbindlichen Teil der HOAI aufgenommen werden, damit rechnet derzeit niemand.

Aktuell stellt die 2013 letztmals novellierte HOAI aber – bei aller auch berechtigten Kritik in Einzelfragen – in nahezu allen Bereichen des Planen und Bauens von Gebäuden und Freianlagen, aber auch von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen eine abgestimmte und bewährte Systematik dar, die es erlaubt, übliche Erwartungen eines Bauherrn/ Auftraggebers an Umfang und Qualität von Planungsleistungen ebenso wie die Erwartungen eines Planers/ Auftragsnehmers an eine angemessene Honorierung abzugleichen. Diese gelten insbesondere bei Planungs- und Bauvorhaben der öffentlichen Hand oder vergleichbarer Institutionen. Leider findet aber die Lichtplanung in der HOAI 2013 kaum Beachtung, weshalb die Gefahr besteht, dass die für eine qualitätsvolle Licht- und Beleuchtungsplanung erforderlichen Planungsschritte und Planungsinhalte zu spät angegangen, eher handwerklich gelöst oder manchmal sogar „vergessen“ werden.

2 Teamarbeit

Aus diesem Grund hat sich im Herbst 2017 eine Task Force der Deutschen Lichttechnischen Gesellschaft auf den Weg gemacht, konkrete Leistungsbilder für Tageslichtplanungen und solche für Kunstlichtplanungen zu entwickeln und zwar in enger Anlehnung an die Systematik und Begrifflichkeiten der bestehenden HOAI und deren Entwicklung seit 1976.

Ähnlich den „grünen“ Heften des Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO), die regelmäßig Vakanzen in der HOAI ergänzen, sollen die LiTG - Leistungsbilder für Tages- und Kunstlichtplanung als Praxishilfe und im besten Falle auch als Leistungs- und damit auch als Honorierungsempfehlungen dienen.

Die Mitarbeiter der Task Force kommen aus praxisrelevanten Bereichen und spiegeln fachlich nahezu alle Facetten von Lichtplanungen wie folgt wieder: Elektro- und Kunstlichtplanung; Steuerungen, Regelungen (Teil 3 Abschnitt 1 HOAI 2013), Architekturbeleuchtung. Lichtgestaltung (Teil 4 Abschnitt 2 HOAI 2013); Lichtplanender (Elektroplaner, Innenarchitekt, Architekt), Lichtplaner (als klassischer Lichtspezialist), Lichtberater; Sachverständiger für die Bewertung von Licht und Beleuchtungsanlagen; Controlling, Abnahmen, Beratungen; Honorarordnung für Leistungen von Architekten und Ingenieuren (aktuell HOAI 2013), rechtliche und honorarrechtliche Aspekte; Objekt- und Fachplanungsleistungen, besondere Leistungen, Grundleistungen; Tageslichtplanung und -beratung; Hersteller von Leuchten, Lampen und Lichtsystemen; Hersteller von Tageslichtsystemen, Fenstern und Fassaden sowie Gläsern, Folien usw.; Lichtdesign, Lichtgestaltung sowie Mess-, Steuer- und Regelungstechniken für Licht- und Beleuchtungsanlagen.

Die kurz vor der Aufnahme der Arbeit der Task Force erschienen „Weimarer Thesen“ (<http://www.wba-weimar.de/files/weimarer-thesen-2017.pdf>) für eine „Integrative Lichtqualität – für eine ganzheitliche und attraktive Lichtplanung“ waren zusätzliche Motivation für die betreffenden Kreise, selbst zur Tat zu schreiten.

3 Befragung

Parallel zur Erarbeitung der Leistungsbilder durch die Task Force wurde im Rahmen einer Bachelor Arbeit unter anderem eine Online-Befragung unter 207 bei der Brancheninitiative licht.de registrierten Lichtplanern durchgeführt. Der Rücklauf von 26% (54 Teilnehmer) ist angesichts einer Online Umfrage, die mit 22 Fragen zudem auch etwas Zeit in Anspruch nimmt, als überraschend umfänglich zu bewerten. In der Folge werden einige der zentralen auch die HOAI betreffenden Fragen auszugsweise näher erläutert:

F_1) Welchen akademischen/ beruflichen Hintergrund haben Planer, die Lichtplanung ausführen?

F_2) Zu welchen Anteilen wird Tages- und Kunstlicht geplant?

F_3) Wie werden Leistungen der Lichtplanung beschrieben? Durch Bezugnahme auf die HOAI oder unter Verwendung eigener Leistungsbilder?

Im Rahmen der Arbeit wurden zudem drei Hypothesen aufgestellt:

H_1) Die Tageslichtplanung bekommt im Vergleich zur Kunstlichtplanung weniger Aufmerksamkeit.

H_2) Der Lichtplaner wird oft zu spät in den Planungsprozess eingeschaltet.

H_3) Die HOAI stellt eine unzureichende Grundlage für die Leistungsbeschreibung von Lichtplanungen dar.

3.1 Lichtplaner und Lichtplanende

Mit 37 % sind die akademischen/ beruflichen Ausbildungen mit primär technischem Hintergrund am Stärksten vertreten. Anschließend mit 35% liegt die Gruppe mit primär gestalterischem Ansatz. Befragte, die Ausbildungen in beiden Bereichen genossen haben, z.B. Studium Elektroingenieur und anschließend Studium Architektur, erreichen immerhin 9 %.

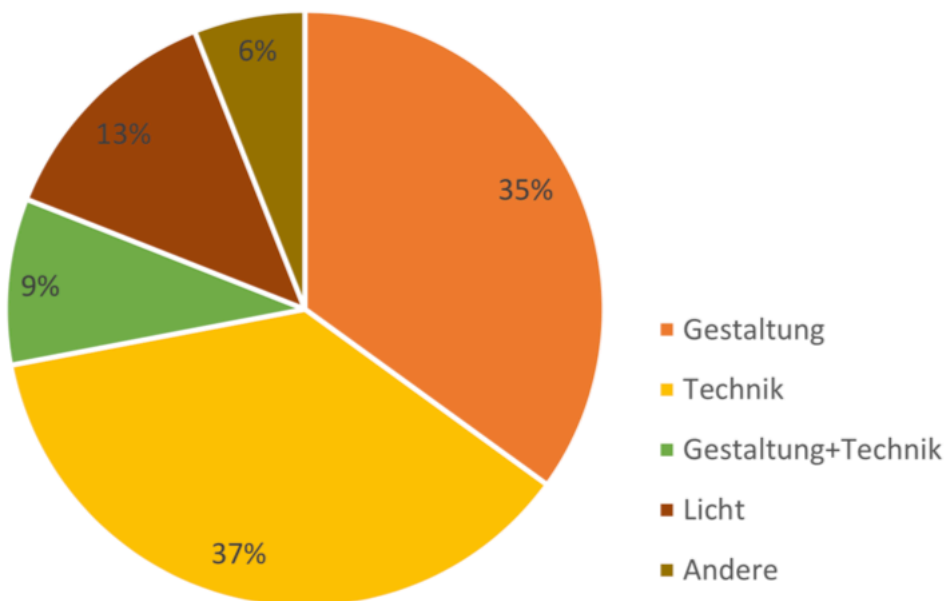


Abb. 1: F_1 Beruflicher/ akademischer Werdegang der Befragten

11 % der Befragten haben ein abgeschlossenes spezialisiertes „Licht-Studium“. Darunter die Studiengänge Light and Lighting (Master, Innsbruck/ Bartenbach Akademie), Lighting Design (Bachelor, Hildesheim) und Architectural Lighting (Master, Wismar). 6 % der befragten Lichtplaner sind sogenannte Quereinsteiger. Immerhin 62% der Teilnehmer zählen sich zur Gruppe der Lichtplaner – also Menschen, die sich ausschließlich um die Belange des Lichtes kümmern. Die verbleibenden 48% beschäftigen sich unter anderem auch mit Lichtplanung, sie steht aber nicht im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit (Lichtplanende).

3.2 Gewichtung Tages- und Kunstlichtplanung

Mit 61% haben deutlich mehr als die Hälfte der Teilnehmer Erfahrungen mit Tageslichtplanungen. 48% aller Befragten bearbeiten auch aktuell Fragestellungen zum Tageslicht. Wenn man nun die Gruppe mit Planungserfahrung im Bereich Tageslicht nach dem Verhältnis zwischen Tages- und Kunstlichtplanungen befragt, liegt jedoch bei mehr als der Hälfte der Anteil von Tageslichtplanungen unter 10%. Bezogen auf alle Befragten macht der Anteil an Tageslichtplanungen nur ca. 5% der Aufträge aus. Diese dann noch nach Honorar zu gewichten, wäre sicherlich spannend, wurde aber im Rahmen der Arbeit aus nachvollziehbaren Gründen nicht gemacht. Die Hypothese, dass „*Tageslichtplanung eine untergeordnete Rolle spielt*“ gilt damit als bestätigt.

3.3 Lichtplanung in den Leistungsphasen

Aus der Annahme heraus, dass Lichtplanungen in Planungsprozessen bisher eine untergeordnete Rolle spielen und Lichtplaner aus diesem Grunde häufig zu spät in den Planungsprozess eingebunden werden, wurden die Planer befragt, in welchen Leistungsphasen sie meistens mit der Planung beauftragt werden und in welcher Leistungsphase sie sich jedoch wünschen, beauftragt zu werden. Die Befragung wurde jeweils getrennt nach Tageslicht- und Kunstlichtplanung durchgeführt.

In Bezug auf die Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch BGB zum Januar 2018 wurde die „LPH 0: Zielfindungsphase“ bereits in die Umfrage integriert. Zur einfacheren Bewertung wurden die Leistungsphasen (LPH) wie folgt aufgeteilt bzw. zusammengefasst:

LPH 0 wurde als „Neue Leistungsphase“ alleinstehend betrachtet.

LPH 1 bis 3 wurden zusammengefasst, da sie gemeinsam zum Entwurf führen.

LPH 4 bis 9 wurden ebenfalls zusammengefasst, da sie nicht mehr zum Entwurf gehören und dem Lichtplaner bei Einbeziehung in einer dieser Phasen i.d.R. nur noch wenig Mitsprache ermöglichen.

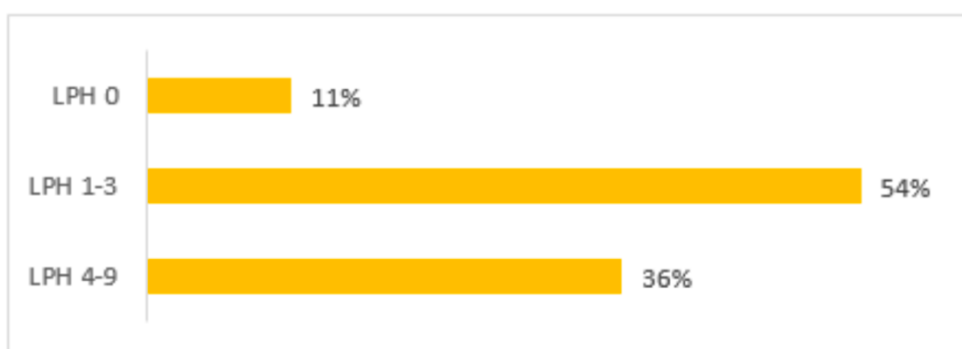


Abb. 2: Beauftragung IST Tageslicht



Abb. 3: Beauftragungen IST Kunstlicht:

Die Betrachtung des IST-Zustandes zeigt erwartungsgemäß die Tageslichtplanung eher in den LPH 0 - 3 während in der Kunstlichtplanung neben der LPH 1 - 3 vor allem die späteren Phasen beauftragt werden.

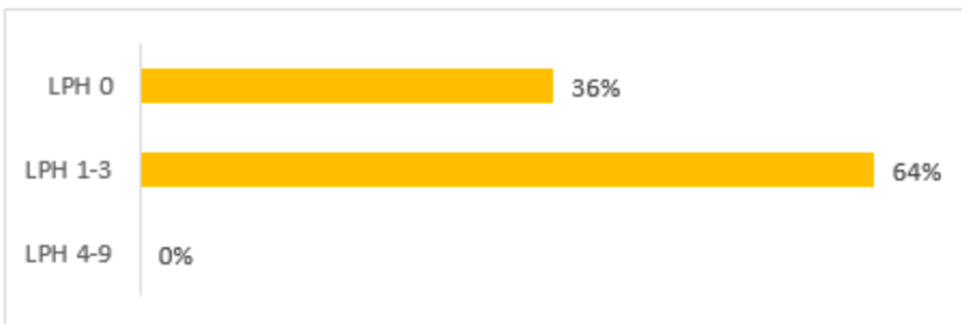


Abb. 4: Beauftragungen SOLL Tageslicht:

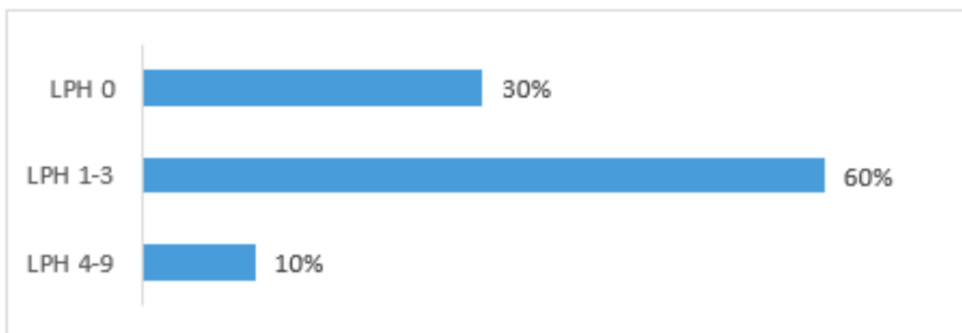


Abb. 5: Beauftragungen SOLL Kunstlicht:

Schaut man dagegen das SOLL – also den Wunsch nach Beauftragungen – an, verschiebt sich in beiden Planungsgebieten die Beauftragung deutlich in die frühen LPH. Bis dahin, dass im Bereich Tageslicht die in LPH relevanten Nachweise für Tageslicht gar nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Bereich der Befragung waren es insbesondere die Freitexte die nachdrücklich die zu späten Beauftragungen, vor allem im Bereich der Tageslichtplanung monierten.

Damit ist auch die Hypothese, dass „Lichtplanung in der Regel zu spät beauftragt wird“ im Wesentlichen bestätigt.

3.4 Verwendete Leistungsbilder

Die Frage danach, wie Lichtplaner und Lichtplanende ihre Leistungen beschreiben, entweder unter Bezugnahme auf die HOAI oder durch Erstellen eigens formulierter Leistungsbilder, sollte Aufschluss darüber geben, inwieweit die HOAI derzeit als Grundlage zur Ermittlung von Honoraren für Lichtplanungen dient.

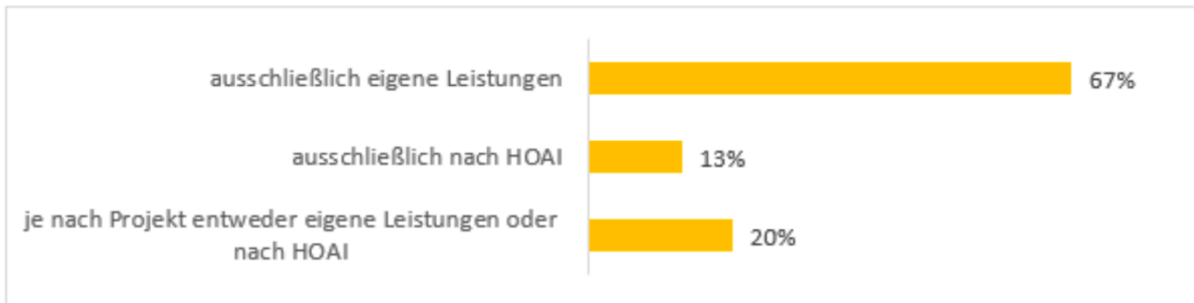


Abb. 6: Leistungsbilder Tageslicht:

Die Auswertung zeigt im Bereich der Tageslichtplanung (Abb. 6) mit 67 % einen erheblichen Anteil an selbst entwickelten Leistungsbildern und nur 13% ausschließlich nach HOAI. Da in der HOAI nur indirekt bzw. nur grob Leistungen benannt werden, die auf Tageslichtplanung anwendbar sind, ist das keine grundlegende Überraschung.

Erstaunlich ist jedoch die Tatsache, dass auch im Bereich der Kunstlichtplanung (Abb. 7) immerhin noch 46% der Teilnehmer an der Befragung selbst entwickelte Leistungsbilder verwenden und auch hier die HOAI in ihrer bestehenden Form nur in 25% der Projekte zur Anwendung kommt.

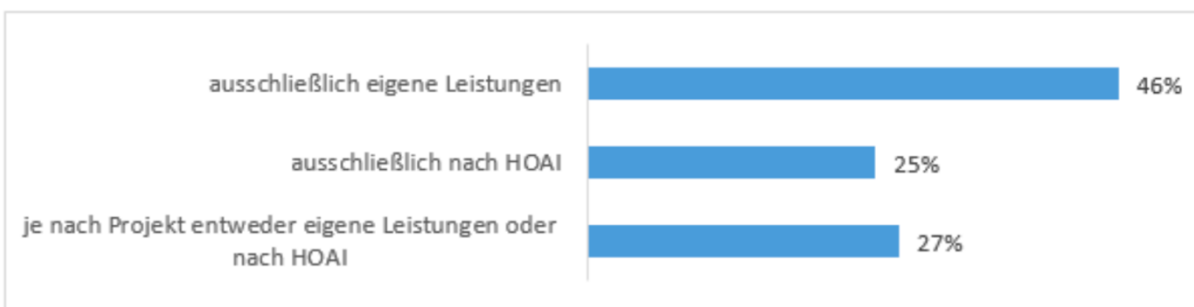


Abb. 7: Leistungsbilder Kunstlicht:

Betrachtet man die Anzahl der Teilnehmer, die ausschließlich eigenen Leistungsbilder verwenden, bilden diese bei beiden Planungen die deutliche Mehrzahl. Für diese bietet die HOAI in ihrer vorliegenden Form keine ausreichende Grundlage. Der Wunsch einer konkreten Eingliederung von Leistungsbildern der Lichtplanung in die HOAI wird insbesondere auch aus den Anmerkungen im Freitext deutlich. Damit ist auch die Hypothese 3, dass „die HOAI keine ausreichende Grundlage für die Leistungsbeschreibung von Lichtplanungen“ darstellt“ bestätigt.

4 Zusammenfassung

Dem auch in der Befragung genannten Wunsch kommt das Vorhaben der Task Force nach in Form einer echten Erweiterung der HOAI und nicht in Form einer gesonderten „Lichtplanungs-HOAI“. Schließlich sind Planungsgrundlagen für „Licht und Beleuchtung“ in hohem Maße fachgebietsübergreifend und wirken mit nahezu allen Leistungsbildern der HOAI zusammen.

In der Vergangenheit wurde eine qualitätsvolle Lichtplanung leicht mit „Lichtdesign“ verwechselt und gelangte auch dadurch in eine eher elitäre und exklusive Ecke. Doch Lichtplanung in der Praxis ist kein Luxus, sondern Alltagsgeschäft und wird - nach Erfahrung der Autoren - zu über 80% von Nichtfachleuten mitgeplant und mitausgeführt. Diese „Lichtplanenden“ und „Lichtausführenden“ stellen die Masse des Lichtgeschäfts in Deutschland dar und prägen den Alltag mehr als viele „Highlightprojekte“, bei denen von Lichtplanern professionell geplantes Licht und ausgeklügelte Beleuchtungsanlagen auf meist attraktiven Bildern zu sehen sind. Allerdings benötigen nicht nur Lichtplaner und Lichtdesigner, sondern alle am Markt präsenten Lichtplanenden Leistungsbilder für Lichtplanungen.

Es ist höchste Zeit, dass Lichtplanende und Lichtplaner dem interessierten Bauherrn und Auftraggeber vorlegen können, welche Leistungsbilder in welchem Zusammenhang mit HOAI-Planungen geschuldet sind und ob diese innerhalb oder außerhalb der gesetzlichen Honorartabellen zu vergüten sind. Nur ein derart aufgeklärter Bauherr kann sachgerecht entscheiden, ob und inwieweit Tageslicht und Kunstlicht von einem ausgewiesenen Spezialisten bedarfsgerecht bearbeitet wird, oder ob das „Lebensmittel Licht“ wirklich von anderen Objekt- und Fachplanern quasi „nebenbei“ mitgeplant werden soll. Planungsgrundlagen für „Licht und Beleuchtung“ sind derart transdisziplinär, fachgebietsübergreifend und wirken mit nahezu allen Leistungsbildern innerhalb der HOAI zusammen.

Allerdings ist Licht auch in seinen Wirkungen auf den Menschen und auf die jeweiligen natürlichen oder urbanen Umgebungen derart komplex und weder mathematisch, physikalisch, gestalterisch oder biologisch abschließend definierbar. Das für das jeweilige Objekt und für die jeweilige Nutzung vor Ort tatsächlich erforderliche Licht kann nur dann geplant werden, wenn die entsprechenden Planer und Fachplaner bereits bei den ersten Bedarfsermittlungen, der Aufgabenstellung und anderer Planungsvorbereitungen gefragt und so früh wie möglich in den (klassischen) Planungsprozess analog HOAI einbezogen werden. Genau dazu finden alle Beteiligten praktische Ansätze nun in den „Leistungsbildern Lichtplanung“ der LiTG.

So wird auch beschrieben, welche Arbeitsschritte bereits in die durch das BGB 2018 neuerdings vorgegebene „LPH 0“ vor das eigentliche Planungsgeschehen nach HOAI gezogen werden können. Wie international längst üblich, sollte nun auch in Deutschland beispielweise ein „Anforderungskatalog Licht“ als Planungsgrundlage am Anfang jeder Objekt- und Fachplanung stehen.

Die durch Planer geschuldeten Leistungspflichten werden in Deutschland durch die Obergerichte seit Jahren immer umfänglicher beschrieben und zwar unabhängig davon, über welche Qualifikation oder Erfahrung der jeweils lichtplanende Architekt oder Fachingenieur verfügt oder ob sogar ein Sonderfachmann als „Lichtplaner“ oder „Lichtberater“ für Tages- bzw. Kunstlicht tätig ist.

Genau wie es die eingangs erwähnten „Weimarer Thesen“ dezidiert fordern, setzen auch die LiTG - Leistungsbilder „Tageslicht“ und „Kunstlicht“ eine besondere Fach- und Sachkenntnis der Ausführenden voraus. Die in definierten Fachtermini konkret beschriebenen Leistungen für Lichtplanungen erfordern besondere Beratungen, wenn der Bauherr eine integrative Lichtplanung und in deren Ergebnis ein qualitativ gutes und nachhaltig gesundes Licht wünscht.

Vor allem auch den öffentlichen und halböffentlichen Bauherren und Auftraggeber können die LiTG - Leistungsbilder künftig besten Nutzen bieten, um qualitätsvolles Licht nach aktuellen Maßstäben planen zu lassen. Dabei geht es auch um eine Steigerung des Ansehens und der Reputation von Licht und Beleuchtung unter gestalterischen, technischen, sozialen und vor allem unter gesundheitlichen Aspekten, die längst überfällig ist. Fachlich gesehen hat Lichtplanung heute längst - wie eingangs erwähnt - das Gewicht einer „Grundlagenplanung“. In der Praxis und in der Masse wird Licht derzeit aber immer wieder kaum oder wenn, dann nur „nebenbei“ mitgeplant. Dieses Dilemma kann in einem ersten Schritt mit Hilfe der LiTG - Leistungsbilder „Tages- und Kunstlichtplanung“ aufgelöst werden. Weitere Leistungsbilder beispielsweise zu „Straßen- und Außenbeleuchtung“ und zur „Lichtgestaltung“ sollen folgen.

Im Nachgang zur LICHT2018 in Davos wird ein Vorabzug der Leistungsbilder an interessierte deutschsprachige Planer verteilt, wenn sich diese im Gegenzug verpflichten, zeitnah von Ihren Erfahrungen mit den erarbeiteten Texten zu berichten. Die LiTG strebt im Nachgang zur LICHT2018 und der folgenden Testphase der Leistungsbilder eine weitergehende Zusammenarbeit mit dem AHO (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e. V.), mit anderen planungsrelevanten Verbänden und Berufskammern und weiteren interessierten Kreisen an.